



Zahl: 6/MP/90

ABTEILUNG
MUSIKPÄDAGOGIKNEUE ADRESSE:
RENNWEG 8
A - 1030 WIEN
TEL: 78 56 35An das
Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z:	89 GE 89
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	23. Jan. 1990

Wien, am 19. Jänner 1990

J. Wimmer

Betrifft: Begutachtung von Gesetzentwürfen:

KHOG, GZ. 59.243/52-18/89

UOG, GZ. 68.153/123-15/89

AHStG, GZ. 68.153/123-15/89

Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten,
GZ. 68.153/123-15/89

S T E L L U N G N A H M E

1. Vorbemerkungen

Aufgrund der Tragweite des Inhaltes der o.a. Gesetzesnovellen ist die eingeräumte Begutachtungsfrist unzureichend, zumal Vorbesprechungen der Materie mit den Hochschulen oder den Organisationen der Hochschullehrer nicht stattgefunden haben. Darüber hinaus erscheint es längst nicht mehr zielführend, Änderungen des KHOG auf die Übertragung von UOG-Novellen zu beschränken. Vielmehr wäre es längst an der Zeit, das KHOG grundlegend zu erneuern, wobei insbesondere auch mehr als bisher auf die spezifischen Unterschiede der Musikhochschulen zu den Universitäten Rücksicht genommen und den Fragen eines zeitgemäßen Hochschulmanagements unter Wahrung einer sinnvollen demokratischen Mitbestimmung der Hochschulangehörigen besonderes Augenmerk zugewendet werden müßte. Die vorgelegten Novellen werden großteils abgelehnt, weil nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, daß die enthaltenen Änderungen sich nachteilig auswirken und eine künftige Neufassung des KHOG in unerwünschter Weise präjudizieren würden.

2. KHOG

Zu Z. 1-3: Die Privatrechtsfähigkeit der Hochschule und ihrer Einrichtungen wird grundsätzlich begrüßt, allerdings wird die Berücksichtigung der Klassen in § 1 Abs. 2 und den folgenden Bestimmungen abgelehnt. Für die zahlreichen Klassen künstlerischer Ausbildung erscheint die Eröffnung der Privatrechtsfähigkeit nicht erforderlich; sie würde höchstens zu weiteren administrativen Belastungen der Lehrer führen, wie den Detailbestimmungen über Gebarung und Gebarungskontrolle zu entnehmen ist, und darüber hinaus die Klassenleiter, welche in der Regel in kaufmännischen und rechtlichen Angelegenheiten nicht versiert sind, unter Umständen großen rechtlichen Risiken aussetzen.

Zu Z.4:

Hochschulassistenten: Die Neufassung wird in dieser Form abgelehnt, da sie mangels der erforderlichen besoldungsrechtlichen Bestimmungen nicht durchführbar ist. Im künstlerischen Bereich entspricht das sich aus dem Dienst- und Besoldungsrecht ergebende Verwendungsbild des Hochschulassistenten nicht den Erfordernissen der Praxis des Lehrbetriebes an Musikhochschulen. Nach der Überzeugung der Abteilung Musikpädagogik steht die Verwendung von Bundes- und Vertragslehrern im Bereich des künstlerischen Unterrichts (auch in zentralen künstlerischen Fächern) in Einklang mit der - sofern man vom Problem der "Existenzlektoren" absieht (siehe unten) - sinnvoll gewachsenen Personalstruktur des Mittelbaus. Da im Gegensatz zu dieser Gruppe für die Hochschulassistenten eine Lehrverpflichtungsregelung fehlt, ist ein überwiegender oder ausschließlicher Einsatz von Hochschulassistenten im künstlerischen Unterricht abzulehnen. Es erscheint der Abteilung Musikpädagogik nicht akzeptabel, die durch das Hochschullehrer-Dienstrecht für die Bundeslehrer entstandenen Probleme (Nichtberücksichtigung der Forschung bzw. der Erschließung der Künste als Dienstpflicht) dadurch zu lösen, daß diese Gruppe zumindest im Bereich der zentralen künstlerischen Fächer durch Hochschulassistenten ersetzt werden soll. Damit würde nämlich das für den Bereich der Lehrerausbildung notwendige und in vielen Jahren bewährte Karrieremodell der Instrumentallehrer künftig verhindert. In diesem Punkt muß daher, wie auch in manchen anderen Fragen des Hochschulrechtes, gefordert werden, der Gesetzgeber möge nicht aus rechtssystematischen Gründen (möglichste Angleichung der Kunsthochschulen an die Universitäten)

Kunsthochschulen betriebsfremde Maßnahmen aufzwingen, weil nur adäquate Bestimmungen zu optimalen Ergebnissen führen können. Es wird vielmehr dringend ersucht, das Verwendungsbild der Bundeslehrer im Dienstrecht in einer der Tätigkeit an den Musikhochschulen entsprechenden Weise zu fassen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß der Wissenschaftsausschuß des Nationalrates die Bundesregierung schon anläßlich der Beratungen des Hochschullehrer-Dienstrechts ersucht hat, die genannte Problematik einer Lösung zuzuführen.

Lehrbeauftragte: Die Zuweisung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten an die Hochschulen ist strikte abzulehnen. Diese Maßnahme stellt keine Stärkung der Hochschulautonomie dar, solange die betreffenden Budgetansätze bei weitem nicht ausreichen, wie dies in der Vergangenheit die Regel gewesen ist. Das Motiv für diese Änderung ist offensichtlich nicht nur in einer Verwaltungsvereinfachung zu erblicken, welche zu begrüßen wäre, sondern in Zeiten der Budgetsanierung vor allem auch in der Absicht, auf diese Weise künftig die Überschreitung des Lehrauftragsbudgets zu vermeiden. Aufgrund der dominierenden Lehrveranstaltungsform des Einzelunterrichts würde die geplante Maßnahme sich für die Musikhochschulen besonders nachteilig auswirken, da das Bundeshaushaltsrecht einerseits und das Studienrecht (autonome Aufnahmeprüfungssenate, Belegung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden) als Grundlage für den Bedarf an Lehraufträgen andererseits in der Praxis in Gegensatz zueinander stehen. Die Abteilung Musikpädagogik lehnt es ab, auf diese Weise zur Handhabung eines verdeckten numerus clausus genötigt zu werden, der noch dazu gar nicht gehandhabt werden könnte, weil das Abteilungskollegium kein Recht zur Einflußnahme auf autonome Aufnahmeprüfungssenate besitzt. Hingegen müßte endlich das Lehrauftragsbudget dadurch entlastet werden, daß für die vollbeschäftigten Lehrbeauftragten ("Existenzlektoren", sie bilden die weitaus größte Gruppe des Mittelbaus) die entsprechenden Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschule hat schon wiederholt betont, daß auf diese Weise aufgrund der Altersstruktur der Lehrbeauftragten beträchtliche Einsparungen erzielt werden könnten; es ist daher unverständlich, daß die Bundesregierung die Möglichkeit eines derartigen Beitrags zur Budgetsanierung nicht ergreift.

Überdies erscheint der Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt, für die Abhaltung einzelner Vorträge Lehraufträge zu vergeben.

Gastprofessoren (in Verbindung mit Z.7 sowie der Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten): Die in der Öffentlichkeit fälschlich als "Professor auf Zeit" angekündigte Neufassung dieser Bestimmungen wird ebenfalls zur Gänze abgelehnt. Dies betrifft insbesondere auch die organisations- und studienrechtliche Gleichstellung sowie die Vergabe des Titels "Hochschulprofessor" für Klassenleiter. In Anbetracht der teilweise schlechten Erfahrungen mit der Realisierung der im KHOG 1970 vorgezeichneten Personalstruktur (äußerst schleppende Sanierung der Klassenleiter - in vielen Fällen auch erst ihrer Nachfolger - in einem Zeitraum von 15 Jahren, teils zu sehr schlechten Bedingungen und unter Pensionsverzicht; "Existenzlektoren" - siehe oben) ist zu befürchten, daß hier eine weitere Gruppe von Hochschullehrern neben den "Existenzlektoren" entstehen würde, welche keinerlei arbeitsrechtlichen Schutz genießt, in der Regel viel schlechter bezahlt werden wird als Hochschulprofessoren (deren Titel sie zum Trost erhalten), aber alle Rechte und Pflichten der Hochschulprofessoren aus dem Organisations- und Studienrecht wahrnehmen muß, ohne allerdings diejenigen Rechte und Pflichten zu besitzen, welche sich aus einem Dienstverhältnis ergeben. Die zur Begutachtung vorgelegte Form der Gastprofessur dient weder der Nachwuchspflege (Welchem nach vielen Jahren seiner Laufbahn endlich pragmatisierten Mittelbauangehörigen ist zuzumuten, daß er dann aus diesem Dienstverhältnis wieder austritt, um sich in die Position eines Gastprofessors ohne Arbeitsverhältnis zu begeben und diese, wie die Praxis der Existenzlektoren zeigt, womöglich bis zur Pension innezuhaben?), noch ist sie ein geeignetes Instrument, um hochrangige Kapazitäten an die Hochschulen zu bringen (Es besteht keinerlei Anreiz, da kein Dienstverhältnis vorliegt und die Bezahlung schlechter ist als bei Hochschulprofessoren, obwohl selbst deren Einkommen auf dem freien Markt vielfach nicht konkurrenzfähig ist.). Eine Bestellung über mehrere Jahre erscheint aus budgetären Gründen gar nicht möglich, da die Rahmenbeträge vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jährlich zugewiesen werden sollen; sie stammen im übrigen aus dem gleichen Budgetansatz wie die Lehrauftragshonorare. Damit läßt sich bereits abschätzen, wie wenig Spielraum zur Bestellung von Gastprofessoren aus einem jährlich hoch überzogenen Ansatz bestehen würde. Bezüglich der Voraussetzungen und des Verfahrens für eine Bestellung zum Gastprofessor sollten entgegen der Formulierung in Z.7 des Entwurfes § 11 Abs. 2 (**zur Gänze**) bzw. Z.19.3. und 19.4. der Anlage 1 zum BDG 1979 sinngemäß anzuwenden sein.

Weiters muß die Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als Eingriff in die Hochschulautonomie striktest abgelehnt werden.

Betreffend die Festsetzung und Auszahlung des Honorars wären die Gastprofessoren wenigstens voll an die Lehrbeauftragten anzugleichen (§ 2 Abs. 3 und 4 Abgeltungsgesetz), sofern sie zumindest für ein ganzes Semester bestellt sind. Die Fassung des vorgelegten Entwurfs zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten wird abgelehnt.

Wenn eine sinnvolle Professur auf Zeit, welche neben der Gastprofessur bestehen müßte, zur Diskussion gestellt werden soll, hätte sie vor allem auch folgenden Kriterien zu genügen:

- * Gesetzlich geregeltes Arbeitsverhältnis zum Bund
- * Das Honorar muß beträchtlich über dem der pragmatisierten Hochschulprofessoren liegen.

Abschließend darf zu diesem Punkt auf die negativen Erfahrungen mit der Professur auf Zeit in der BRD verwiesen werden.

Zu Z.8: Damit entfällt auch die Zuständigkeitsregelung, was nicht erwünscht ist.

Zu Z.10: So wie in § 10 Abs. 1 (Z.5) müßte auch in § 12 Abs. 2 eine flexiblere Regelung geschaffen werden. Weiters erscheint die Mindestfrist von 3 Wochen in § 14a insgesamt zu starr; für gewisse Bedienstetengruppen (z.B. Schreibkräfte, Schulwarte, Handwerker) ist sie nach den bisherigen Erfahrungen zu lange.

3. UOG

Zu § 93a: Im ersten Satz sollte ausdrücklich auch die Möglichkeit zur Beteiligung von Kunsthochschulen an Interuniversitären Zentren erwähnt werden.

Zu § 106a: Die Möglichkeit zur Mitwirkung von Vertretern der Hochschulprofessoren in einem gesetzlichen Organ wird begrüßt. Aus der

Erfahrung mit den Koordinationschwierigkeiten der zahlreichen gesetzlichen und privatrechtlichen Organisationen der Hochschul- und Standespolitik wird jedoch der hier eingeschlagene Weg, ein weiteres Gremium zu schaffen, als falsch erachtet. Vielmehr sollte versucht werden, die Delegierten von nunmehr drei Gremien (Bundeskonzferenz, Professorenkonferenz und Rektorenkonferenz) in einem Organ zusammenzufassen. Noch wichtiger erscheint es aus Kunsthochschulsicht, eine eigene Koordinationsplattform für die Kunsthochschulen einzurichten, in welche möglichst Vertreter der Lehrer (Ober- und Mittelbau) sowie der Funktionsträger (Rektoren und Abteilungsleiter) entsandt werden sollten.

4. AHStG

Zu Z.1: § 7 Abs. 7 sollte lauten: "Die Leiter von Lehrveranstaltungen haben am Beginn eines jedem Semesters die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltungen näher zu umschreiben." Der weitere Inhalt des Absatzes ist zu streichen, da die Angabe des zusätzlichen zeitlichen Studienaufwands wegen äußerst unterschiedlicher Voraussetzungen der Studierenden nicht möglich ist. Der Institutsvorstand sollte nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet werden. Außerdem sind an Kunsthochschulen die Leiter von Lehrveranstaltungen in der Regel nicht Instituten zugeordnet.

Zu Z.3 und 4: Die Neufassung wird begrüßt, das bestellende Organ sollte jedoch das zuständige Abteilungskollegium sein.

Zu § 40a: Die Möglichkeit zur Einrichtung ordentlicher Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen wird striktest abgelehnt. Eine so einschneidende Maßnahme bedürfte zunächst gründlicher Überlegungen unter Beteiligung der Hochschulen, da damit der bisher in der Verfassung vorgegebene Weg verlassen würde. Ein solcher Schritt würde irreversible Folgen verursachen, welche insbesondere auch für die Musikhochschulen einen abzulehnenden Präzedenzfall darstellen, da dann auch die Konservatorien derartige Rechte beanspruchen würden. Wie bereits in den politischen Kontroversen anlässlich der Begutachtung des KHStG von den Hochschulen zum Ausdruck gebracht worden ist, könnte die Abhaltung von Hochschulstudien durch die Konservatorien wegen derer äußerst unterschiedlichen Niveaus nicht akzeptiert werden. Überdies besteht auch kein

quantitativer Bedarf an der Einrichtung weiterer Kunsthochschul-Studien.

5. Zusammenfassung

Abgesehen davon, daß die meisten Bestimmungen der vorgelegten Gesetzentwürfe aus den oben angeführten Gründen abgelehnt werden, muß aus der Sicht der Abteilung Musikpädagogik dringend die Lösung zahlreicher, seit langem offener Probleme urgirt werden, welche wesentlich dringender erscheinen, als die in der Novelle enthaltenen Punkte:

- * Planstellen für Existenzlektoren
- * Richtlinien für die Berufungsverhandlungen, welche nicht nur zu transparenteren Einstufungen führen, sondern auch eine bessere Koordination zwischen den Hochschulen und den Zentralstellen herbeiführen.
- * Anpassung der Kollegiengeldregelung für den künstlerischen Einzelunterricht an das KHStG
- * Berücksichtigung der Schriftlichen Prüfungsarbeiten und Diplomarbeiten nach KHStG sowie der Präses-Gebühren für die Prüfungssenate nach KHStG im Abgeltungsgesetz.
- * Aufnahme der Forschung bzw. Erschließung der Künste als Dienstpflicht in das Verwendungsbild der Bundeslehrer an Kunsthochschulen im BDG.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird dringend ersucht, sich für die Lösung der aufgezeigten Probleme einzusetzen und mit den Hochschulen Gespräche über die Reform des Organisationsrechtes aufzunehmen. Gerade die derzeitige Situation der Abteilung Musikpädagogik zeigt deutlich, daß die Schaffung zeitgemäßer und Größe sowie Anforderungen entsprechender Managementstrukturen unerlässlich ist, wenn die Aufgaben auch in Zukunft erfolgreich bewältigt werden sollen. Im Falle es zur Erstellung einer Regierungsvorlage kommt, darf um Berücksichtigung der obigen Einwendungen gebeten werden.

o.Prof.Mag. Ewald Breunlich
Leiter der Abteilung Musikpädagogik

F.d.R.d.A.: *Mag. Ewald Breunlich*